

1. Vergabebedingungen für IT-Leistungen

1.1 Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu halten.

1.1.2 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen; das Original ist rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw. mit dem beigegebenen Kennzettel versehen ist, innerhalb der in der Ausschreibung genannten Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung festgelegten Stelle einzureichen bzw. im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

1.1.3 Bei Direktvergaben können Preisankünfte auch mittels Telefax oder einfachem E-Mail eingereicht werden. Bezüglich der Einreichung von Mustern, Proben und ähnlichem gilt 1.1.4 sinngemäß.

1.1.4 An Stelle der Papierform können Angebote auch auf elektronischem Weg abgegeben werden, sofern der Auftraggeber deren Zulässigkeit in der Ausschreibung vorsieht. Bei solchen Angeboten sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie allfällige zusätzliche Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen einzuhalten. Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben. Das gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, sofern diese nicht elektronisch verfügbar sind. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben uä) sind so zeitgerecht abzugeben, dass sie vor Abgabeschluss bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangen.

1.1.5 Der Bieter hat in seinem Angebot nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt und die dafür in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben.

1.1.6 Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw. Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen.

1.1.7 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hierfür erforderlich waren, – vom Bieter kostenlos zu erstellen.

1.1.8 Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22) werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erhalten.

1.1.9 Die Bildung von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften bestehend aus Unternehmen die zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind und Ziviltechnikern, sind gemäß Ziviltechniker-gesetz nicht zulässig und sind vom Vergabeverfahren auszuschließen.

1.2 Kalkulation; Preise

1.2.1 Die Einheitspreise sind auf Grund einer den einschlägigen ÖNORMEN oder sonstigen Normen entsprechenden Kalkulation zu ermitteln. Auf Verlangen der vergebenden Stelle sind die zu einer vertieften Angebotsprüfung erforderlichen Unterlagen (zB K-Blätter) vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1.2.2 Die Preise sind stets als Nettopreise im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 zu ermitteln und dem Leistungsverzeichnis entsprechend aufgedgliedert in dieses einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst dem Gesamtpreis hinzugerechnet.

1.2.3 Aufwendungen für Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten udgl zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw. -termine werden nicht gesondert vergütet.

1.2.4 In die (Einheits-)Preise sind sämtliche Kosten (einschließlich aller Reise- und Aufenthaltskosten) einzukalkulieren, insbesondere auch die Kosten der in 2.22 angeführten Nebenleistungen.

1.3 Teil-, Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangebote

1.3.1 Teilangebote werden nur dann berücksichtigt, wenn und insoweit sie in der Ausschreibung für zulässig erklärt werden.

1.3.2 Im Leistungsverzeichnis enthaltene Wahl- und Eventualpositionen sind nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen. Je Variante ist ein Variantenangebotspreis zu bilden.

1.3.3 „Alternativ- und Abänderungsangebote sind unzulässig; dies gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

1.4 Preisnachlässe

1.4.1 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Vertragsanpassungen unter Ausübung des Leistungsänderungsrechts sowie Mehr- und Minderleistungen.

1.4.2 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

1.5 Fehlerhafte Angebote

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgeeilt.

1.6 Einflüsse des Bahnbetriebs und der örtlichen Verhältnisse

1.6.1 Der Auftragnehmer hat sich über die Einflüsse des Bahnbetriebs und deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung, insbesondere auch über Zugfolgen, Zugpausen, kundendienstliche Angelegenheiten udgl zu unterrichten; er hat damit zu rechnen, dass der Zugverkehr Änderungen erfahren kann.

1.6.2 Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts für die Leistung, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände, festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.7 Pläne

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind keine Ausführungspläne, sie dienen nur der Kalkulation.

1.8 Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

1.9 Vergabe

1.9.1 Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen.

1.9.2 Unter Bedachtnahme auf § 267 Abs 2 werden die §§ 229 Abs 1 und 269 Abs 1 BVerfG 2006 angewendet.

1.10 Produkte und Methoden; Mitarbeiter

1.10.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gelten als beispielhaft angeführt; der Bieter darf sie in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl trifft, ist das im Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

1.10.2 Wird eine neue Arbeitsmethode angeboten, die im Bereich des Auftraggebers bisher noch nicht angewendet oder noch nicht ausreichend erprobt wurde, so sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, die eine verlässliche Beurteilung dieser Methode gewährleisten.

1.10.3 Bei Bezugnahmen auf technische Spezifikationen wird für die Beschreibung der Leistung festgelegt, dass der Zusatz „oder gleichwertig“ als hinzugefügt gilt.

1.10.4 Der Bieter hat seine Leistung unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit gemäß Punkt 2.5.1.5 anzubieten. Notwendige Zusatzleistungen sind entweder explizit als solche anzubieten oder ohne zusätzliches Entgelt zu erbringen.

1.10.5 Der Bieter hat im Angebot die für das gegenständliche Projekt vorgesehenen Kernmitarbeiter (Projektleiter und Schlüsselpersonal) unter Beifügung zumindest folgender Informationen bekannt zu geben:

- (1) Ausbildung
- (2) Weiterbildung
- (3) Fremdsprachenkenntnisse
- (4) Projekterfahrung

1.11 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesvergabeamt.

1.12 Bindung an die Vertragsbedingungen

In den aufgrund dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrag sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen einbezogen.

2. Vertragsbedingungen für IT-Leistungen

2.1 Geltung

2.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

2.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2.2 Vertretung der Vertragspartner, Projektorganisation

2.2.1 Vertretung des Auftraggebers

2.2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen Agenden sowie die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der dem Auftragnehmer namhaft gemachten Vertretung des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind.

2.2.1.2 Der AG-Vertreter ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge Witterungsverhältnissen) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

2.2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

2.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

2.2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich eine hierzu befähigte bevollmächtigte natürliche Person, die auch der deutschen Sprache befähigt sein muss, namhaft zu machen; dieser hat sich über Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme aller technischen Weisungen (vgl. 2.2.1.2), auf Preisbemessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen rechtlichen Belangen erstrecken.

2.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

2.2.2.4 Der Auftragnehmer, sein vertretungsbefugter Gesellschafter, sein satzungsgemäßes Organ oder sein nach 2.2.2.1 bevollmächtigter Vertreter müssen während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und sind jedenfalls verpflichtet, über Verlangen des AG-Vertreters persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

2.2.2.5 Per Fax oder elektronisch übermittelte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse des AG-Vertreters erfolgt sind.

2.2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit dem AG-Vertreter stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2.2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 2.2.2 entsprechend.

2.2.4 Projektorganisation

2.2.4.1 Der Vertreter des Auftragnehmers übernimmt idR die Rolle des Projektleiters, ausgenommen solche Projekte, bei denen die Leistung des Auftragnehmers nicht in Lieferungen oder Erstellung eines Werkes sondern nur in der Beistellung von Personal liegt. Eine Änderung der Person des Projektleiters bzw. des angebotenen Schlüsselpersonals im laufenden Projekt ist ohne zwingenden Grund nur nach schriftlicher, elektronischer oder per Fax erteilter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Kündigung durch den Projektleiter gilt nur dann als zwingender Grund, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Projektleiter es trotz eines Angebots des Auftragnehmers (dieses ist dem Auftraggeber vorzulegen) ablehnt, als Selbständiger für das Projekt weiter tätig zu sein.

2.2.4.2 Für Softwareentwicklungs- und -anpassungsaufgaben hat der Auftragnehmer eine Schätzung des Aufwandes nach der Function Point Methode nach IFPUG Version 4.2.x o.ä. so früh wie möglich zu erstellen und nach jeder Projektphase zu aktualisieren.

2.2.4.3 Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung (Arbeitspakete im Umfang von maximal 15 Prozenttagen mit Angabe der Function Points oder ähnlicher Leistungseinheiten sowie den Abhängigkeiten der Arbeitspakete untereinander) zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig mit einem beim Auftraggeber üblichen Projektplanungstool

(z.B. MS-Projekt) auf den aktuellen Stand zu bringen und dem AG-Vertreter bzw. (siehe 2.2.4.8) dem Projektklungsausschuss zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/IST- Vergleich zu führen.

2.2.4.4 Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch nach dem – an internationale Standards angelehnten – Standard des ÖBB Konzerns zu führen, in dem, sofern durch den Auftragnehmer per Definition im Zuge der Ausschreibung nicht detailliertere Anforderungen erfolgen, mindestens die folgenden Projektsteuerungsmechanismen beschrieben sind:

- Aufbau-, Ablauforganisation
- Regeln der Zusammenarbeit
- Dokumentenlenkung
- Beteiligte (wie Projektmitarbeiter, beteiligte (Sub-)Unternehmen, Mitglieder des Projektklungsausschusses usw ...)
- Qualitätssicherung
- Änderungsmanagement
- Rollenbeschreibungen
- Meilensteine
- Projekttafel

2.2.4.5 Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des beim Auftraggeber üblichen Textverarbeitungssystems zu schreiben und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Teilnehmer, die Vertreter von Auftraggeber und Auftragnehmer sowie sonstige Betroffenen zu versenden.

2.2.4.6 Soweit noch nicht vorhanden, hat der Auftragnehmer ein Pflichtenheft (bzw. Detailspezifikationen) zu erstellen.

2.2.4.7 Wenn nicht anders definiert, sind alle in diesem Abschnitt angeführten Dokumente vom Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung zu erstellen bzw. zur Freigabe vorzulegen.

2.2.4.8 Bei größeren Projekten wird ein Projektklungsausschuss (PLA) eingerichtet, der von beiden Vertragspartnern hochrangig zu besetzen ist. Die Aufgaben des PLA sind begleitende Kontrolle von Terminen, Budgets und die Entscheidung von Fragen, bei denen in den Projektteams und zwischen den Vertretern von Auftragnehmer und Auftraggeber keine Lösung erzielt werden konnte. Der PLA tritt anlassbezogen und auf Verlangen der Vertreter von Auftraggeber oder Auftragnehmer zusammen.

2.2.5 Projektentwicklung

2.2.5.1 Projekte werden in deutscher Sprache abgewickelt.

2.2.5.2 Der Auftragnehmer wird sich ohne vorheriger schriftlich, per Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot oder Vertrag genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen.

2.2.5.3 Der Auftragnehmer wird für die Dauer einer Wartungspflicht einen Störungsbericht führen, der jede Wartungshandlung mit Datum, jede Änderung des Versionsstandes der IT-Komponente und jede Störungsbehebung mit Datum, ausgefallener bzw. gewarteter IT-Komponente, Fehlerklasse, Dauer des Ausfalls, Fehlermeldungen von Hardware oder Software, Ursache der Störung, Art der Behebung und Name des Wartungstechnikers beinhaltet. Auf Basis des Störungsberichts wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen monatlichen Kurzbericht schriftlich, elektronisch oder per Fax übersenden.

2.3 Prüfung der Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen, Lasten- oder Pflichtenhefte) unverzüglich zu prüfen (insbesondere ob sie vollständig und verständlich sind und ob sie für die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung im Zusammenspiel mit Leistungen Dritter eine für den Auftraggeber funktions-, qualitäts- und kostenmäßig optimale Lösung ermöglichen), und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder per Fax mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

2.3.2 Vom Auftragnehmer bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer jedoch nicht seiner Haftung bzw. Prüf- und Warnpflicht.

2.4 Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.5 Leistung – Ausführung

2.5.1 Grundsätze

2.5.1.1 Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

2.5.1.2 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anord-

nungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

2.5.1.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG-Vertreters, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG-Vertreter unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich, per Fax oder elektronisch mitzuteilen.

2.5.1.4 Überhaupt hat der Auftragnehmer Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem Auftraggeber unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen.

2.5.1.5 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung und Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

2.5.1.6 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Ware den Auftraggeber unverzüglich davon zu informieren und die Ware jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

2.5.1.7 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

2.5.1.8 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

2.5.1.9 Vom Auftraggeber als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

2.5.1.10 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl. sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

2.5.1.11 Bei Nichterfüllung der in 2.5.1.10 geregelten Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass er dem Auftragnehmer hiezu eine Nachfrist setzen müsste.

2.5.1.12 Soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannter Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein dieses gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

2.5.1.13 Zur Überprüfung geforderter Kriterien sind auf Anforderung durch den Auftraggeber binnen einer Frist von 14 Tagen alle relevanten Dokumente (z.B. CE-Konformitätserklärung, Testberichte, Technische Construction Files) beizustellen.

2.5.1.14 Der Auftraggeber setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus (inklusive Entsorgung) – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen.

2.5.1.15 Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

2.5.1.16 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Alstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

2.5.2 Allgemeine Anforderungen an Leistungen

Bei allen Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- (1) sämtliche relevanten Vorgaben von dritter Seite wie z.B. die Wartungsbestimmungen für Hardware oder Vorgaben

betreffend das Customizing von Software oder auch die relevanten Normen der Telekommunikation und der Elektrotechnik einzuhalten,

- (2) für sämtliche relevanten Tätigkeiten einen Fachmann im Projekt einzusetzen, der dem Auftraggeber auch für Auskünfte zur Verfügung steht,
- (3) alle Leistungen, insbesondere aber auch Wartungs- und Betriebsleistungen so durchzuführen, dass sich die vereinbarten Verfügbarkeits- und Antwortzeiten sowie sonstige Qualitätsparameter von betroffenen IT-Komponenten nicht verschlechtern,
- (4) alle Leistungen so zu erbringen, dass die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme des Pflichtenheftes dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechen und insbesondere auch auf Werkzeugen (Programmierungsumgebungen, ...) und Basiskomponenten (Hardware, Betriebssystem, Datenbanksystem, ...) in letzanwendbarer Version aufbauen.
- (5) das Vorliegen der Qualitätskriterien bei zugekauften Komponenten möglichst frühzeitig zu prüfen.

2.5.3 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass

- (1) Ausarbeitungen in deutscher Sprache erstellt und geliefert werden,
- (2) Ausarbeitungen nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden,
- (3) Ausarbeitungen eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- (4) Ausarbeitungen eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten,
- (5) Ausarbeitungen den Versionsstand der Kapitel, die Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen,
- (6) Ausarbeitungen zur Vorbereitung einer Ausschreibung herstellerneutral abgefasst werden, so dass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- (7) Ausarbeitungen für Ausschreibungen ohne wesentliche Arbeit von Seiten des Auftraggebers als Ausschreibungsunterlagen verwendet werden können,
- (8) im Zuge von Ausarbeitungen für Ausschreibungen soweit sachlich möglich IT-technisch unterstützte Bewertungsschemata für Durchführungsangebote miterstellt werden.
- (9) Ausarbeitungen, die das Projektergebnis beschreiben, die Anforderungen funktionaler, qualitativer oder sonstiger Natur durchgängig und durch das gesamte Projekt hindurch konsistent so bezeichnen (z.B. durch eine erweiterbare hierarchische Nummerierung), dass Vollständigkeit und Konsistenz der Anforderungen vom Lastenheft bis zum Sourcecode einer Software oder den Einstellungen für eine Software durch alle Dokumente hindurch leicht verfolgt werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Dokumentation von Change Requests.

2.5.4 Anforderungen an Anforderungsanalyse (Lastenheft) und Pflichtenheft

2.5.4.1 Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass

- (1) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet,
- (2) das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des Auftraggebers im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung darstellt,
- (3) die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem AG-Vertreter abgestimmt sind,
- (4) das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der Software so dokumentiert, dass diese von den Fachabteilungen des Auftraggebers verstanden werden können, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,
- (5) das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind,
- (6) sich die Pflichtenheftstruktur an internationalen Standards (zB IEEE Std. 830-1993, IEEE Recommended Practice for Software Requirements Specifications) orientiert,
- (7) das Pflichtenheft innerhalb von zwei Monaten ab Auftragserteilung dem Auftraggeber zur Freigabe vorgelegt wird.

2.5.4.2 Das Pflichtenheft beschreibt den Weg der Umsetzung des Lastenheftes in eine spezielle EDV-technische Lösung und beinhaltet zumindest

- (1) Hardware/Betriebssystem/Netzwerkkonfiguration
- (2) integrierende Standardsoftwarekomponenten
- (3) notwendige Anpassungen, Parametrierungen
- (4) zu erstellende Individualsoftwarekomponenten
- (5) detailliertes Datenmodell
- (6) Funktionsmodell
- (7) Organisationsmodell
- (8) Geschäftsprozesse

- (9) Schnittstellen
- (10) Technische Architektur
- (11) Bildschirmmasken
- (12) Testkonzept
- (13) Qualitätssicherungs- und Abnahmeverfahren
- (14) Kostenabschätzung des Gesamtprojekts bzw. des Releases laut Releaseplan.

2.5.4.3 Dabei sind folgende Methoden und Werkzeuge einzusetzen:

- (1) Das Organisationsmodell ist als hierarchische Struktur und die Zugriffsberechtigung der Organisationseinheiten mittels einer Berechtigungstabelle darzustellen.
- (2) Das Funktionsmodell ist als Funktionsbaum darzustellen. Die Funktionen sind durch Fließtext zu beschreiben. Komplexe Entscheidungen sind als Entscheidungstabelle darzustellen.
- (3) Die Abschätzung des Softwareentwicklungsaufwandes ist mittels der Function Point Methode nach IFPUG Version 4.2.x durchzuführen.

2.5.5 Anforderungen an Hardwarekomponenten

Falls die Lieferung von Hardwarekomponenten Teil des Auftrages ist, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- (1) dass die vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen des Herstellers oder Lieferanten erfüllen,
- (2) dass Hardware- und Netzwerkkomponenten den Regeln über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem und EU-Recht entsprechen,
- (3) dass bei Verkabelung und Netzwerkkonzeption die Norm EN 50173 in der geltenden Fassung bzw. an deren Stelle tretende und alle je nach Verkabelungstyp ergänzenden Normen eingehalten werden,
- (4) dass nur fabriktreue Hardwarekomponenten geliefert werden, außer wenn explizit gebrauchte Hardwarekomponenten beschafft werden sollen,
- (5) dass im PC-Bereich die Hardware aus Standardkomponenten besteht, wie sie im PC-Bereich aktuell üblich sind, im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert (RAM, Festplatte) werden können,
- (6) dass die IT-Komponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien und ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien entsprechen,
- (7) dass die IT-Komponenten in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Software und im Einsatz für die vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen bei der geplanten Vollast Antwortzeiten unter zwei Sekunden am vorgesehenen Endgerät zu liefern.

2.5.6 Anforderungen an Telekommunikations-Komponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, TK-Komponenten zu liefern,

- (1) die alle für Komponenten dieser Art mögliche offene Schnittstellen (ITU/ETSI-Normen für ISDN, DECT/Gap, QSIG, RFCs für Datennetze, SIP, RTP, STUN, ENUM, ...) aufweisen,
- (2) die mit den Netzen der großen TK-Dienstleister zusammenarbeiten,
- (3) zu denen als Endgeräte normkonforme Standardgeräte verwendbar sind,
- (4) bei denen außer für die uU notwendige Aufrüstung mit Schnittstellenkarten durch den Anschluss weiterer Endgeräte keine Kosten, insbesondere keine „Lizenzgebühren“ entstehen,
- (5) bei denen jede technisch vorgesehene Konfigurationsänderung durch den Kunden durchführbar ist.

2.5.7 Ablöse von Altsystemen, Softwareversionen und Datenübernahme

- (1) Bei Systemen, die bestehende Altsysteme bzw. alte Versionen bestehender Systeme bzw. Software wie z.B. im Rahmen von Wartungsverträgen ablösen, hat das neue System sämtliche positive Eigenschaften (inkl. Funktionalitäten) des Altsystems aufzuweisen oder zu übertreffen.
- (2) Soweit technisch irgend möglich hat neue Software sämtliche Einstellungen und Daten der alten Software zu übernehmen und ohne Änderung von Schnittstellen zu Fremdsystemen zu funktionieren.
- (3) Zu übernehmende Daten werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer, zumindest im Format des Altsystems bereitgestellt. Alle weiteren EDV-technischen Arbeiten inklusive Test der Konversionen übernimmt der Auftragnehmer. Die Qualitätssicherung der Datenübernahme obliegt dem Auftragnehmer. Die Datenqualität der Inhalte obliegt dem Auftraggeber, die allgemeine Warnpflicht des Auftragnehmers bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

2.5.8 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern,

- (1) die frei von Viren und anderen Softwareanomalien sind,
- (2) die frei von Kopierschutzvorrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen sind,

- (3) die nicht nur auf Funktionalität sondern auch auf Verhalten im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehlereingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden,
- (4) die zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen,
- (5) die in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Hardware und im Einsatz für die vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen bei der geplanten Vollast Antwortzeiten – falls nicht in Service Level Agreements anders/näher spezifiziert – unter zwei Sekunden am vorgesehenen Endgerät zu liefern.
- (6) in der Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u. ä. durch den Auftraggeber mittels Konfiguration änderbar sind,
- (7) die sich für Fat Clients an den allgemeinen Richtlinien von internen Standards des ÖBB Konzerns anlehnt und den allgemeinen Vorgaben an eine ergonomische Benutzeroberfläche entspricht,
- (8) die am Client ohne Administrationsrechte betrieben werden können,
- (9) die an Oberfläche und Schnittstellen für mehrsprachige Verwendung ausgelegt ist. Die Lieferung der Software hat in den vereinbarten Sprachen zu erfolgen. Die Erweiterung um zusätzliche Sprachen muss durch Konfiguration möglich sein,
- (10) bei der ein Sicherheitskonzept gemäß dem Stand der Technik (z.B. auf Basis ISO/IEC 27002) entworfen und implementiert wurde,
- (11) bei der jede Version nicht nur vom Programmierer, sondern von anderen Mitarbeitern des Auftragnehmers (Testteam) nach einem schriftlichen Testkonzept mit Fallbeschreibungen, Vorbedingungen und erwarteten Ergebnissen dokumentiert und vollständig getestet wurde (das Testkonzept mit der jeweilig letzten Protokollierung der Tests ist dem Auftraggeber zur Einschau bereit zu stellen).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber jederzeit lesender und schreibender Zugriff auf ein Issue- bzw. Anforderungsmanagementsystem in elektronischer Form zu gewähren, in dem Anzahl und Art der bekannten und behobenen bzw. zu behobenden Fehler sowie offenen Wünsche leicht und übersichtlich einsehbar sind,
- (2) für jede dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Version Tests nach einem schriftlichen Testkonzept mit Fallbeschreibungen durchzuführen, in dem Vorbedingungen und erwarteten Ergebnissen dokumentiert und vollständig getestet werden. Die Tests sind dabei von anderen als den Mitarbeitern, die die Software erstellen, (Testteam) durchzuführen.
- (3) das Testkonzept mit der jeweilig letzten Protokollierung der Tests dem Auftraggeber zur Einschau bereitzustellen. Dies gilt auch für Tests, die im Rahmen der Entwicklung toolunterstützt (z.B. JUnit Tests) durchgeführt werden.
- (4) Performance Tests für die gelieferte Software sind gemäß den Anforderungen des Auftraggebers durchzuführen, und dem Auftraggeber auf Verlangen die Nachweise der durchgeführten Tests zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Softwareteile, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Projekts erstellt und zum Einsatz gebracht wurden, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

2.5.9 Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass nur deutschsprachige Versionen geliefert werden, außer es wurde eine fremdsprachige Version vom Auftraggeber gefordert oder vom Bieter im Angebot explizit angeboten.

2.5.10 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Anwendungssoftware zu erstellen und / oder zu liefern,

- (1) die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionieren und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden können,
- (2) die für den Anwender eine deutsche Benutzersteuerung bietet,
- (3) die für den Benutzerbetreuer und den Operator eine ausschließlich deutsche Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht im Angebot bekannt gegeben wurde,
- (4) bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Benutzerführung gegeben ist, bei der ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert ist, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht im Angebot bekannt gegeben wurde,
- (6) die für jedes Eingabefeld am Bildschirm den möglichen Wertebereich der Eingabe anzeigt und im Falle einer anzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten die Eingabe des Wertes durch Auswahl aus einer Liste zulässt,

- (7) die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- (8) zu deren Installation keine Änderungen am Code des Betriebssystemsystems notwendig sind,
- (9) in der Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen uä durch den Auftraggeber leicht änderbar sind,
- (10) die über ein vom Anwender zuschaltbares mehrstufiges Logging-System verfügt.

2.5.11 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software zu erstellen und zu liefern,

- (1) die in den vertraglich vereinbarten Programmiersprachen und Frameworks erstellt wurde,
- (2) die leicht an eine geänderte Umwelt (Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen, Datenbanksysteme) angepasst werden kann, die also insbesondere möglichst plattform- bzw. betriebssystemunabhängig gestaltet ist (bei generischer Implementierung von Funktionen, die sich häufig ändern können, durch Einsatz von Parametern, Regeln, Workflows, ...),
- (3) bei der System- und Programmanalyse nach einem strukturierten Verfahren (zB HIPO, SADT, UML) durchgeführt wurde und die diesbezügliche Dokumentation vorhanden ist,
- (4) die die Codierungsrichtlinien der jeweiligen Programmiersprache (z.B. Sun Code Conventions für Java) berücksichtigt,
- (5) bei der die Funktion und die Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch Kommentare im Quellcode erklärt werden,
- (6) bei der der Quellcode ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet (mindestens für public und protected Methoden, bzw. public und protected Klassen),
- (7) deren Quellcode in einer Form kommentiert ist, welche die Generierung einer vollständigen Dokumentation (z.B. im HTML- oder PDF-Format) ermöglicht,
- (8) bei der Persistenz-, Applikationslogik- und Präsentationsschicht klar von einander getrennt sind,
- (9) die übersichtlich strukturiert ist und dabei einen für die Funktionalität angepassten Grad an Kapselung aufweist,
- (10) die unter Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode-Verwaltungssystems, möglichst eines Testdatengenerators und eines Testhilfesystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird,
- (11) bei der einheitliche Präfixe für Datenbanktabellen verwendet werden, die auf Zweck und Inhalt der jeweiligen Datenbanktabelle schließen lassen,
- (12) anerkannte Mechanismen für Logging und Fehlerbehandlung verwendet,
- (13) die mit gängigen Softwareverteilungsmechanismen sowohl server-, als auch client-seitig verteilt werden kann,
- (14) deren Code bereits im Entwicklungsprozess im Sinne einer kontinuierlichen Integration erstellt wurde,
- (15) die vollständig auf offenen Frameworks basiert, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht,
- (16) bei der die Business Logik im Applikationsserver und nur in Ausnahmefällen in der Datenbank vorzuhalten ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zuge der Entwicklung der Software,

- (1) Architektur Reviews eigenständig durchzuführen, in denen die entwickelte Software gegen das vereinbarte Architekturkonzept validiert wird,
- (2) Code Reviews eigenständig durchzuführen,
- (3) Reviews des Konfigurationsmanagements gegen die vereinbarten Richtlinien eigenständig durchzuführen, und die Ergebnisse dieser Reviews dem Auftraggeber auf Verlangen bereitzustellen, sowie an Reviews mitzuarbeiten, wenn diese vom Auftraggeber durchgeführt werden.

2.5.12 Lieferung bzw. Hinterlegung des Sourcecodes von Softwarekomponenten

2.5.12.1 Ausarbeitungen, Internet-Inhalte, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und individuell angefertigte Softwareanpassungen sind soweit anwendbar in der Ursprungsform der Erstellung (z.B. Sourcecode, XML-Darstellung, Projektdaten in Form eines Programmstellungssystems, ...) nebst allen dazugehörigen technischen und Anwender-Dokumentationen spätestens nach je sechs Monaten Projektlaufzeit sowie auf erste Anforderung während des Projekts und vor dem Abnahmetest inklusive etwa notwendigen Datenbankskripts, Job Control, Java-Scripts usw.) sowie nach etwaigen Anpassungen im Zuge von Verbesserungen während des Abnahmeverfahrens, der Garantifrist oder der Wartung zu liefern. Benutzte Programmierwerkzeuge und Programm-Bibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, sind kostenfrei mitzuliefern.

2.5.12.2 Soweit kein Sourcecode geliefert wird, gilt folgendes: Um die weitere Fehlerbehebung und Wartung von Standard-Anwendungssoftware einschließlich aller Änderungen für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers und den Fall der Einstellung der Weiterentwicklung oder Wartung sicherzustellen, wird der Auftragnehmer die Anwendungssoftware auf

einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, in der Quellsprache bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Quellencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) einschließlich Tools und Laufzeitumgebungen vom Auftragnehmer versiegelt und beim Auftraggeber oder einer geeigneten Stelle (auf Kosten des Auftragnehmers) hinterlegt.

Bei Standardsoftware reicht die Hinterlegung entsprechender Installationsmedien (z.B. auch Internet). Diese müssen dem Auftraggeber in jedem Fall, insbesondere bei Ausfall des Auftragnehmers, befähigen ein funktionsfähiges, dem Hinterlegungszeitpunkt entsprechendes System wiederherzustellen.

2.5.12.3 Der Datenträger muss die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Beschreibungsteile, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbare Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen. Benutzte Programmierwerkzeuge und Programm-Bibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, sind ebenfalls zu hinterlegen.

2.5.12.4 Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware, in jedem Fall aber nach jeweiliger Abnahme eines Einzel-Release bzw. nach Aufforderung durch den Auftraggeber wiederholt.

2.5.12.5 Tritt beim Auftragnehmer – oder einem ihm zurechenbaren Tritt – Handlungsunfähigkeit ein, stellt er trotz auftraggeberseitig ungekündigten Wartungsvertrages die Weiterentwicklung und/oder Wartung der Anwendungssoftware ein oder kommt es nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers zu einer gesetzeskonformen Vertragsauflösung (§ 20 Abs 4 und § 25a Insolvenzordnung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Quellencode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

2.5.12.6 Als Handlungsunfähigkeit gelten insbesondere Liquidation, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

2.5.13 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

2.5.13.1 Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die oben beschriebenen Anforderungen an Individualprogrammierung analog gelten.

2.5.13.2 Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass

- (1) die Versionsfähigkeit nicht verloren geht, d.h. der Wechsel zu den nächsten Versionen der Standardsoftware problemlos möglich bleibt,
- (2) einfache Geschäftsabläufe erreicht werden,
- (3) dabei aber am Standard der Software festgehalten wird,
- (4) keine Erweiterungen durch Individual-Programme (egal ob in einer allgemeinen Programmiersprache wie C++, C#, Java oder in einer produktspezifischen wie z.B. ABAP) vorgenommen werden,
- (5) ohne schriftlich, elektronisch oder per Fax erteilte Zustimmung des Auftraggebers keine Änderungen im Sourcecode vorgenommen werden,
- (6) die entsprechenden Regeln der Hersteller der Standardsoftware eingehalten werden,
- (7) alle Änderungen und Anpassungen klar und für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierfür sind organisationsweit einheitliche Richtlinien für die Dokumentation der Anpassung von Standardsoftware zu implementieren und zumindest die Schnittstellen- und Datenaustauschformate zu dokumentieren.

2.5.14 Zusätzliche Anforderungen an WWW-Inhalte

WWW-Inhalte sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- (1) Unterstützung aller gängigen Browser in den gängigen Versionen,
- (2) Schneller Seitenaufbau,
- (3) Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur (z.B. dass der Benutzer auf jeder Seite weiß, wo er sich befindet, was er wo eingeben soll, und wie er wieder zur ersten Seite eines Themas zurückfindet),
- (4) Einsatz von Cookies nur dort, wo dieser unbedingt notwendig ist. Der Einsatz von Cookies muss vom Auftragnehmer für jedes System an einer Stelle gesammelt dokumentiert werden.
- (5) sämtliche Anforderungen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung (WAI) sind einzuhalten.

2.5.15 Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, Betriebsführung, ASP

2.5.15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) die Verfügbarkeit der Verfügbarkeit des Rechenzentrums, insbesondere die Anbindung an das Netzwerk des Auftraggebers mit der vereinbarten Datenübertragungsgeschwindigkeit rund um die Uhr sieben Tage in der Woche aufrecht zu halten,
- (2) zur Anbindung des Computernetzes des Auftraggebers an sein Rechenzentrum, insbesondere durch Besorgung und Schaltung von Übertragungswegen und Bereitstellung der nötigen Verbindungen des Weitverkehrsnetzes,
- (3) zur Integration der durch sein Rechenzentrum bereitgestellten Dienste mit dem System des Auftraggebers und eventuellen Drittsystemen und Schnittstellen,
- (4) zur Konversion und Transfer der Daten vom bestehenden System des Auftraggebers auf das System im Rechenzentrum,
- (5) bei einem Ausfall des Rechenzentrums die vertraglichen Verpflichtungen mittels eines Backup-Systems weiter zu erfüllen,
- (6) werktags Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr eine kompetente Störungsmelde- und Auskunftsstelle besetzt zu halten, die für die Meldung von Problemen und die Aufklärung von Zweifelsfragen mit der Netznutzung zur Verfügung steht,
- (7) außerhalb der in vorigen Absatz genannten Zeiten gegen gesondertes Entgelt die Störungsmeldestelle zu besetzen,
- (8) überhaupt alle üblichen Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers zu setzen.

2.5.15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers jährlich zweimal unter Beiziehung eines Sachverständigen für Datensicherheit vor Ort zu überprüfen

2.5.15.3 Der Auftragnehmer leistet – falls nicht in Service Level Agreements anders/näher spezifiziert – Gewähr,

- (1) dass das von ihm betriebene Rechenzentrum ein ausreichendes Maß an Redundanz besitzt,
- (2) dass die IT-Leistungen an den Endgeräten monatlich nicht länger als insgesamt (dh alle vom Auftraggeber genutzten Endgeräte zusammengerechnet) sieben Stunden ausfallen und – unabhängig von der Dauer des Ausfalls – maximal 5 mal ausfallen,
- (3) dass die IT-Leistungen an jedem Endgerät je Störfall maximal fünf Stunden ausfallen,
- (4) dass die Antwortzeiten am Endgerät für Abfrage- und Erfassungs-Transaktionen, wie sie im normalen Gebrauch des Systems täglich häufig verwendet werden, unter drei Sekunden liegen.

2.5.16 Aufstellungsvoraussetzungen

2.5.16.1 Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor Lieferung bzw. Beginn einer Dienstleistung, schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

2.5.16.2 Für den Fall, dass für die Erbringung der erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers zuvor eine Ausschreibung durchzuführen ist, oder eine bereits laufende Ausschreibung berichtigt werden muss, hat die Verständigung in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine allfällige Ausschreibung durchgeführt oder berichtigt werden kann.

2.5.16.3 Der Auftragnehmer wird rechtzeitig die Räumlichkeiten begehnen und als für die Aufstellung der Hardware geeignet abnehmen bzw. die vom Auftraggeber beigestellten IT-Komponenten begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen sammeln. Findet er bei dieser Begehung und Begutachtung Mängel, wird er diese schriftlich, elektronisch oder per Fax zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer etwaigen Mängelbehebung wird die Begehung und Begutachtung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten und IT-Komponenten als vom Auftragnehmer akzeptiert und etwaige Mängel gehen zu seinen Lasten.

2.5.17 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

2.5.17.1 Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer des Projekts bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

2.5.17.2 Für Hardwarekomponenten sind, falls vom Auftraggeber gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IT-Komponenten (Diskettenlaufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm, ...) üblicherweise

beiliegen.

2.5.17.3 Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und aus einer technischen Dokumentation.

2.5.17.4 Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muss in deutscher Sprache vorliegen.

2.5.17.5 Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

2.5.17.6 Die für Betrieb und Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

2.5.17.7 Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

2.5.17.8 Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Mindestens enthält eine technische Dokumentation:

- (1) Aufstellung der verwendeten Komponenten, Programmiersprachen, Programmbibliotheken und Programmiersysteme,
- (2) Testhandbuch mit Vorgehensweisen und Testfällen (bevorzugt Junit-Tests oder äquivalent),
- (3) Datenmodell des Systems in Form eines oder mehrerer Entity-Relationship-Diagramme,
- (4) Kommentare zu jedem Feld einer Datenbank betreffend Inhalt des Feldes, Wertebereich, Bedeutung von Codes/Schlüsselwerten,
- (5) Dokumentation der Klassen, Methoden und Datenstrukturen im Sourcecode, so dass diese Dokumentation mittels Standardmethoden wie JavaDoc bzw. NDoc in eine HTML-Dokumentation übergeführt werden kann. Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so dass diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

2.5.17.10 Der Auftraggeber darf die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

2.5.18 Schulung

Der Auftragnehmer übernimmt ohne gesonderte Verrechnung die Schulung der vorgesehenen Benutzer des Auftraggebers in die anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw. zur Nutzung bereitgestellten IT-Systems nach dem System Train the Trainer. Dabei wird eine je nach Anzahl der Benutzer eine realistische Anzahl von Trainern geschult und entsprechendes Schulungsmaterial für die Trainer erstellt. Der Auftragnehmer wird auf Bestellung und gegen gesondertes Entgelt die flächendeckende Schulung aller Benutzer und/ oder die Schulung der technischen Mitarbeiter des Auftraggebers so vornehmen, dass sie die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen können.

2.5.19 Leistungsumfang Wartung

Wartung umfasst alle Leistungen, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der zu wartenden Komponenten notwendig sind.

2.5.20 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten

Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Wartungsdiensten und Ersatzteilen für gelieferte Komponenten (Gerät, Software, ...) für deren übliche Nutzungsdauer beginnend mit mangelfreier Übernahme.

2.5.21 Konkretisierung Hardware-Wartung

2.5.21.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäß schriftlich, elektronisch oder per Fax erstelltem Wartungsplan) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter IT-Komponenten. Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten dabei alle Leistungen, die notwendig sind, um das gestörte Gerät wieder im Echtbetrieb einsetzen zu können, wie z.B. das Wiedereinspielen von Daten auf ersetzte Datenträger. Im Pauschalpreis beinhaltet sind alle notwendigen Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe.

2.5.21.2 In im Eigentum des Auftraggebers stehende Systeme eingebaute IT-Komponenten gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Ausgetauschte IT-Komponenten gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern in sonstigen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes (bspw. zur Wahrung der Datensicherheit bei erforderlichem Festplattensatz oder -tausch) vereinbart ist.

2.5.21.3 Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung und/oder durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Hardware-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.

2.5.21.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Einbau von allgemein vorgesehenen technischen Verbesserungen einschließlich Sicherheitsände-

rungen ohne gesonderte Verrechnung vorzunehmen und den Auftraggeber über damit verbundene allfällige Folgekosten schriftlich, elektronisch oder per Fax zu informieren.

2.5.22 Konkretisierung Software-Wartung

2.5.22.1 Die Wartung von Software umfasst:

- (1) Behebung von Störungen bzw. Hilfe bei deren Umgehung,
- (2) Behebung von Fehlern,
- (3) Einrichtung und Betrieb einer Hotline,
- (4) Weiterentwicklung (Lieferung und Installation neuer Releases) sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den Auftraggeber notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardware-Versionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind, sowie
- (5) Beratung des Auftraggebers beim Einsatz der IT-Komponenten.
- (6) Die Wartung von Anwendungssoftware beinhaltet zusätzlich die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen.
- (7) Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.
- (8) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren, die für den Betrieb von Interesse sein können.

2.5.22.2 Der Einsatz von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrungen bzw. Tests bewiesen ist und der Auftragnehmer die Problemlösbarkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen garantiert.

2.5.23 Fehlerklassen

Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Auftraggebers zu setzen, um allfällige Nachteile für den Auftraggeber zu vermeiden.

• Klasse 1 - „kritisch“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen. Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust / Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - umgehend und mit hoher Priorität an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

• Klasse 2 - „schwer“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - umgehend an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

• Klasse 3 - „leicht“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfigu-

ration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

• Klasse 4 - „trivial“

Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.

Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler / Schreibfehler.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.

2.5.24 Betrieb einer Hotline

Zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer eine Telefonnummer (keine Mehrwertnummer) definieren, bei der der Auftraggeber Störungen und Probleme mit dem Leistungsinhalt melden und Auskünfte einholen kann.

2.5.25 Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten

2.5.25.1 Wartung erfolgt in den Zeiten werktags Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr. In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline besetzt zu halten.

2.5.25.2 Eine vorbeugende Wartung bzw. ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber.

2.5.25.3 Der Auftragnehmer beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.

2.5.25.4 Reaktionszeit ist der Zeitraum von der Verständigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bis zum Eintreffen eines Technikers bei der fehlerhaften IT-Komponente zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des Auftraggebers gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

2.5.25.5 Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt maximal zwei Stunden.

2.5.25.6 Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Störungsbehebung vor Ort beträgt maximal 4 Stunden.

2.5.25.7 Bereits begonnene Wartungsleistungen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Berechnung zu Ende geführt.

2.5.25.8 Dies bedeutet z.B. Störung wird Freitag um 13:00 Uhr gemeldet bzw. erkennbar: Reaktionszeit beginnt um 13:00 Uhr und endet montags um 8:00 Uhr. Störung wird Freitag um 11:30 Uhr bekannt: Reaktionszeit endet um 13:30 Uhr. Behebung wird an diesem Tag begonnen und auch nach 14:00 Uhr fortgesetzt.

2.5.26 Wartung der Dokumentation

Teil der Wartung ist in jedem Fall ohne gesonderte Berechnung die laufende Aktualisierung der Dokumentation. Werden zu Standardkomponenten bessere Handbücher und/oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses unaufgefordert und ohne gesonderte Berechnung zu liefern.

2.5.27 Mitarbeit des Auftraggebers

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind in der Beschreibung bzw. im Vertrag abschließend aufgeführt.

2.5.28 Multi-Vendor-Environment Support

2.5.28.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei einem allfälligen „Mehr-Hersteller-Betrieb“ zu unterstützen (Multi-Vendor-Environment Support). Dies gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen, die von anderen Herstellern stammen, zusammenarbeiten.

2.5.28.2 Diese Unterstützung schließt insbesondere folgendes ein:

- (1) laufende Information über alle Einrichtungen, die für die Unterstützung eines „Mehr-Hersteller-Betriebes“ verfügbar oder angekündigt sind,
- (2) Analyse der Schnittstellen und der Problembereiche im „Mehr-Hersteller-Betrieb“ samt Dokumentation der Analyseergebnisse,
- (3) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den „Mehr-Hersteller-Betrieb“ und deren Dokumentation und Präsentation,
- (4) Unterstützung bei der Erprobung der vorgeschlagenen Lösungen durch Beistellung der erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Hard- und/oder Software), bei der Analyse und Dokumentation der Erprobungsergebnisse, bei der Optimierung der erprobten Lösungen und bei der Einführung von ausgewählten Problemlösungen.

2.5.28.3 Kostenersätze können im Einzelfall nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterstützungsleistung einen besonderen Aufwand erfordert und der Auftraggeber vor Erbringung der Leistung einen vorzulegenden Kostenvoranschlag genehmigt hat.

2.5.28.4 Zusätzlich zum generellen „Multi-Vendor-Environment Support“ (2.5.28.1) ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der von der Auftragnehmer installierten und gewarteten Komponenten, sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beiziehung von Wartungsdiensten anderer Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt der Auftragnehmer die Koordination.

2.6 Subunternehmerleistungen

2.6.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig; ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

2.6.2 Die Weitergabe von wesentlichen Teilen der Leistung ist überdies nur mit schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2.6.3 Unternehmen im Konzern des Auftragnehmers sowie freie Mitarbeiter gelten als Subunternehmer.

2.7 Termine

2.7.1 Die Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass Übernahme sowie Nutzung der Leistungen im Echtbetrieb nach Beseitigung etwaiger Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann.

2.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung des Auftraggebers den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine (Meilensteine) und allfällige Änderungen des Terminplans sind einvernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter seine eigenen Leistungen so zu erbringen, dass es zu keiner Verschiebung von Planungs- und Ausführungsterminen kommt.

2.7.3 Eine Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet; hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (2.25.2) nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen.

2.7.4 Vom Auftraggeber verlangte Änderungen bis zum Umfang von einem Zehntel des Gesamtauftrages des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und -anpassung verändern nicht den Terminplan, sofern sie vom Auftraggeber innerhalb des ersten Drittels der Projektlaufzeit bekannt gegeben werden.

2.7.5 Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird, wenn der Auftragnehmer diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat. Dasselbe gilt für sonstige Änderungen bis zum Umfang von 10% des Projektumfangs.

Ansonsten verlängert sich der Projektplan entsprechend folgender Formel:

Neue Projektlaufzeit = Alte Projektlaufzeit * AF
AF (Anpassungsfaktor) berechnet sich nach folgender Formel:
AF = Neuer Projektumfang / Alter Projektumfang

Die Berechnungseinheiten sind Kalendermonate für die Projektlaufzeit und Personenmonate für den Projektumfang.

2.8 Leistungsänderungen (Change Requests)

2.8.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen; Mitteilungspflicht

2.8.1.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach im Vertrag nicht vorgesehen (und auch nicht nach 2.5.1.5 bereits Gegenstand des Vertrags sind), aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen dem Auftraggeber zumutbar sind.

2.8.1.2 Hält der Auftragnehmer Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich oder aus Sicht des Auftraggebers für günstig, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung dem Auftraggeber ehestens nachweisbar bekannt zu geben. Der Auftragnehmer kann aber auch von sich aus Änderungen des Projektes vorschlagen.

2.8.2 Nachfolgeprodukte

2.8.2.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten IT-Komponenten bis sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zum Listenpreis abzüglich den für das Hauptprodukt gewährten Rabatts zu verlangen.

2.8.2.2 Sieht sich der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage, die vereinbarten IT-Komponenten zu liefern, muss er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem Auftraggeber gelieferten IT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IT-Komponenten sind entsprechend an den Auftraggeber weiterzugeben.

2.8.3 Vereinbarung von Änderungen

2.8.3.1 Geringfügige Änderungen einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) werden durch Absprache zwischen dem Vertreter des Auftragnehmers und dem AG-Vertreter vorläufig festgelegt und am Monatsende schriftlich festgehalten.

2.8.3.2 Größere Änderungen bzw. Änderungen, die den Funktionsumfang des IT-Systems einschränken, müssen – sofern ein solcher eingerichtet ist – vom Projektkonungsausschuss genehmigt bzw. beauftragt werden.

2.8.3.3 Vom Auftraggeber verlangte Änderungen sind bis zu einem Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und -anpassung im Pauschalpreis inkludiert. Darüber hinausgehende Änderungen werden vom Auftragnehmer schriftlich, elektronisch oder per Fax angeboten und vom Auftraggeber schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom Auftraggeber zu bezahlen.

2.8.3.4 Der Auftragnehmer hat elektronische Aufzeichnungen über alle diskutierten Change Requests zu führen, aus der insbesondere der Weg der Behandlung des Change Requests sowie seine zeitlichen und finanziellen Auswirkungen ersichtlich sind.

2.8.4 Änderungen des Preisgefüges

2.8.4.1 Wird bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand für den Auftragnehmer erkennbar, dass der veranschlagte Gesamtpreis sich voraussichtlich um mehr als 4% erhöhen wird, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Überschreitungen um mehr als EUR 10.000,- sind jedenfalls bekannt zu geben. Erweist sich eine Überschreitung des Gesamtpreises um mehr als 10% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er das dem Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax anzeigt.

2.8.4.2 Zusatzleistungen können nur verrechnet werden, wenn sie seitens des Auftraggebers schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt wurden.

2.8.5 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfalls von Leistungen

2.8.5.1 Entfallen nach Weisung durch den Auftraggeber bestimmte Teilleistungen zu Gänze, so entfällt die dafür vereinbarte Vergütung. Das Nutzungsrecht gekaufter Software bzw. Lizenzen – in der zum Kündigungszeitpunkt letztgültigen Version – bleibt davon unberührt.

2.8.5.2 Bei Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung oder bei Mengenminderung sind weiter gehende Ansprüche auf Abgeltung von Nachteilen ausgeschlossen.

2.9 Optionen

2.9.1 Der Auftragnehmer ist bis zu dem im Vertrag jeweils festgehaltenen Datum an die als „Option“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden. Der Auftragnehmer ist, im Falle der gesonderten Beauftragung, verpflichtet, die als Optionen gekennzeichneten Leistungen zu erbringen. Ein Rücktritt des Auftragnehmers innerhalb der vertraglich festgelegten Frist ist unzulässig und unwirksam. Nach Ablauf der Optionsfrist oder nach Erhalt einer Verständigung des Auftraggebers von der Nichtinanspruchnahme der Option ist der Auftragnehmer von dieser Option entbunden.

2.9.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen beauftragt zu werden. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen von den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen Abstand nehmen. Daraus, dass der Auftragnehmer mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen nicht beauftragt wird, erwachsen ihm keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber.

2.9.3 Erfolgt jedoch eine Beauftragung des Auftragnehmers mit der als „Option“ gekennzeichneten Leistung, so hat er diese Leistungen zu den Bedingungen seines Angebotes und den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

2.9.4 Mit der Erbringung einer als „Option“ gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlicher Beauftragung begonnen werden; vor einer solchen Beauftragung bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

2.10 Arbeitskräfte – Unfallmeldungen

2.10.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

2.10.2 Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnrate, Heimarbeitsgesamtvverträge oder Heimarbeitsrate, so sind den beteiligten Arbeitnehmern

Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

2.10.3 Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt bezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern bezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.10.4 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

2.10.5 Unfälle sind dem AG-Vertreter sofort fermündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung zu übermitteln.

2.11 Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen, IT-Sicherheit

2.11.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressemitteilungen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

2.11.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw. den in 2.11.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

2.11.3 Ob und inwieweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung erteilt, dass dieser die ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse an Subunternehmer bzw. Zulieferanten, die von ihm zur Abwicklung des Vertrags herangezogen werden, und zwar selbst dann, wenn diese ihren Sitz nicht im Gebiet der Republik Österreich haben, übermittelt, wird jeweils im Vertrag festgelegt. 2.11.1 und 2.11.2 bleiben davon unberührt.

2.11.4 Betreffend IT-Sicherheit sind vom Auftragnehmer folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zugänglichen IT-Komponenten, EDV-Systeme und Daten der Konzerngesellschaft nur für den vom Auftraggeber festgelegten Zweck verwenden.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, durch die die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung der Daten verhindert und die Vertraulichkeit von Informationen des ÖBB Konzerns gewahrt wird.
- (3) Im Rahmen der Aufgabenverteilung ist vom Auftragnehmer festzulegen, welche seiner Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen zum Zugang zu den Systemen und zum Zugriff auf die Daten berechtigt sind. Dies und der Berechtigungsumfang hat einvernehmlich zu erfolgen.
- (4) Der Zugriff auf Systeme und Daten ist durch angemessene Zugangs- und Zugriffskontrollen auf die berechtigten Mitarbeiter des Auftragnehmers und auf die vom Auftragnehmer beauftragten Personen zu beschränken.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen der Dienstleistung bekannt werdenden Informationen – auch über die Dauer der Dienstleistung und des Arbeitsverhältnisses hinaus – nachweislich zu verpflichten.
- (6) Daten dürfen an Dritte nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber weitergegeben werden.
- (7) Mitarbeiter des Auftragnehmers und von ihm beauftragte Personen, die regelmäßig Dienstleistungen in Räumlichkeiten des ÖBB Konzerns erbringen, sind vom Auftragnehmer namentlich zu benennen und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. der von ihm beauftragten Personen vorzulegen.
- (8) Im Auftrag betriebene Systeme sind vom Auftragnehmer angemessen vor der Bedienung durch Unbefugte zu

schützen. Der Zutritt zu den relevanten Räumlichkeiten darf nur für Berechtigte im Sinne des ÖBB Konzerns möglich sein. Berechtigte im Sinne des ÖBB Konzerns sind alle, die vertraglich an die Wahrung der Interessen des ÖBB Konzerns gebunden sind.

- (9) Aktionen (Systemzugriffe) sind im erforderlichen Maß zu protokollieren. Die zu protokollierenden Aktionen sind im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen. Dabei ist in Österreich § 14 (2) 7 des Datenschutzgesetzes 2000 entsprechend zu berücksichtigen.
- (10) Der Auftragnehmer hat die von ihm getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber bereitzustellen.
- (11) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit Audits durch den Auftraggeber zuzulassen.
- (12) Bei Beendigung der Tätigkeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber hat der Auftragnehmer entweder selbst Nutzerkennungen und ähnliche Zugangsberechtigungen zu löschen oder – falls dies nicht möglich ist – den Auftraggeber nachweislich auf die Notwendigkeit der Entziehung von Nutzungsberechtigungen hinzuweisen.
- (13) Beim Abtransport von Papier, Datenträgern, Druckerbändern udgl. aus dem Einflussbereich des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese so zu transportieren und bearbeiten bzw. zu zerstören, dass die auf diesen enthaltenen Informationen niemandem zur Kenntnis gelangen und nach Ende der Behandlung nicht mehr lesbar sind.

2.12 Teilbarkeit

Alle Leistungen aus einem Vertrag oder aus Verträgen, die zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und dasselbe IT-System betreffen, sind unteilbar.

2.13 Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe

2.13.1 Die vertraglich festgelegten Fristen und/oder Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers, deren Eintritt dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann die Frist angemessen erstreckt werden. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

2.13.2 Bei Überschreitung der in 2.13.1 genannten Fertigstellungsfristen bzw. -termine kann der Auftraggeber – sofern im Einzelfall vereinbart – neben der unverzüglichen Fertigstellung der bedungenen Arbeiten auch eine Vertragsstrafe, deren Gesamthöhe 30% der Auftragssumme jedoch nicht übersteigt, verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber selbst dann zu, wenn der Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfristen bzw. -termine kein Verschulden trifft.

2.13.3 Ist der Auftragnehmer an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw. durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers gehindert, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bzw. zur Leistung des über diese hinausgehenden Schadenersatzes dessen ungeachtet aufrecht. Zeigt der Auftragnehmer allerdings den Eintritt höherer Gewalt bzw. von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers diesem unverzüglich an und erbringt er hierfür auch den entsprechenden Nachweis, so werden die Fertigstellungsfristen bzw. -termine angemessen erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins.

2.13.4 Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; für eine vereinbarte Vertragsstrafe gilt bei solchen Unterbrechungen 2.13.3 entsprechend.

2.13.5 Ist ein in 2.13.1, 2.13.3 oder 2.13.4 genanntes Hindernis auf höhere Gewalt zurückzuführen, so sind daraus abgeleitete Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber ausgeschlossen; sonst gilt 2.22.4.

2.13.6 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 2.13.2 gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

2.14 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

2.14.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Arbeiten, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials, entfallende Entgelt; weiter gehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2.14.2 Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß

das anteilige Entgelt (2.14.1). Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last gilt 2.17. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.14.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers entstammender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder
- (2) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften (§ 20 Abs 4 und § 25a Insolvenzordnung) den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen,
- (3) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt oder
- (4) der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein bzw ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwer wiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner bzw ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden,
- (5) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, mit seinen Leistungen teilweise oder gesamt in Verzug ist (dazu zählt auch der Verzug mit Meilensteinen) oder seine Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen wiederholt nicht die vereinbarten Service Levels erreichen,
- (6) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt (vgl 2.6),
- (7) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- (8) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- (9) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
- (10) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- (11) der Auftragnehmer die für die Entgeltmittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

2.14.4 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.14.3 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen.

2.14.5 Ein unbefristetes Vertragsverhältnisses kann vom Auftraggeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats, vom Auftragnehmer unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Letzten eines jeden Kalenderjahres, aufgekündigt werden.

2.14.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen.

2.15 Güte- und Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb

2.15.1 Der Auftraggeber ist von der bevorstehenden Fertigstellung der Lieferungen bzw Leistungen rechtzeitig zu verständigen.

2.15.2 Nach Fertigstellung (Lieferung, Installation, Verbindung mit Strom- und Kommunikationsnetzen, Customizing, ...) hat ein Test zu erfolgen, der alle Güte- und Funktionsprüfungen umfasst. Der Auftraggeber hat das Recht, auf alle Tests zu verzichten.

2.15.3 Nach erfolgreichem Funktionstest hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Anlage in Betrieb zu nehmen und einen Probebetrieb durchzuführen.

2.15.4 Der Probebetrieb gilt als störungsfrei, wenn Mängel während im Standardfall dreißigtägigen Dauer entweder überhaupt nicht oder doch nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten, wie sie der Auftraggeber nach dem Leistungsverzeichnis zu tolerieren hat. Der Probebetrieb ist solange fortzusetzen, bis alle Voraussetzungen des störungsfreien Betriebs über die vereinbarte Dauer erfüllt sind.

2.15.5 Die Kosten sämtlicher Güte- und Funktionsprüfungen sowie des Probebetriebs trägt der Auftragnehmer.

2.16 Übernahme und Gefahrenübergang

2.16.1 Ist nach störungsfreiem Probebetrieb ein ordnungsgemäßer Dauerbetrieb unter Betriebsbedingungen erreicht worden, sodass die Lieferungen und Leistungen nun für Betriebszwecke genutzt werden können, so beräumt der Auftraggeber unter Verständigung des Auftragnehmers die Übernahme an; je nach deren Ergebnis übernimmt der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos oder vorbehaltlich der fristgerechten Mängelbehebung bzw der Erbringung noch ausständiger Leistungen oder erweigert die Übernahme. Jedenfalls erklärt der Auftraggeber die

vertragliche Leistung erst mit Unterfertigung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift als erbracht. Das Fernbleiben des Auftragnehmers vom bekannt gegebenen Übernahmetermin ohne ausreichenden Grund gilt als Zustimmung zu dem Ergebnis der Prüfung bzw der Übernahme.

2.16.2 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß ganz geringfügig sind, aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z.B. Source Codes, Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl), dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind.

2.16.3 Werden zur Durchführung der Übernahme Arbeitskräfte bzw Geräte oder andere Befehle benötigt, so hat sie der Auftragnehmer unentgeltlich beizustellen.

2.16.4 Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der zuständige AG-Vertreter (2.2.1.1) die Leistung nach 2.16.1 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Kosten zu beheben.

2.17 Gewährleistung, Garantie - Überwachungskosten

2.17.1 Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen – oder Gleichwertigem –, aber auch der anerkannten Regeln und des fortgeschrittenen Standes der Technik und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (2.3.2).

2.17.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (2.16.1) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

2.17.3 Während der Gewährleistungsfrist ist das Wartungsentgelt Bestandteil des einmaligen Pauschalentgelts.

2.17.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminde- rung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandel begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen und IT-Komponenten bzw IT-Systeme wieder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

2.17.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung während der Gewährleistungsfrist.

2.17.6 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat.

2.17.7 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

2.17.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge für Sachmängel ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Rechtsmängel sind binnen drei Jahren ab Kenntnis zu rügen.

2.17.9 Im Fall von mangelhaften Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen (zB Rechenzentrums-, Telekommunikations-, Betriebs- und Wartungsleistungen) kommt neben den oben dargelegten Gewährleistungsregeln für die Initialleistung § 1096 ABGB (analog) zur Anwendung und berechtigt den Auftraggeber zur Minderung des Entgelts für Kalendermonate, in denen die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Service Levels nicht erreicht wurden.

2.17.9.1 Für den Fall, dass eine Leistung nur kurzfristig oder einmalig die geschuldeten Service Levels nicht erreicht hat, kann das monatliche Entgelt um 30% gekürzt werden. Ist dies öfter der Fall, kann es um 60% gekürzt werden. Für den Fall,

dass die Leistung gänzlich oder für mehr als drei Tage unbrauchbar war, entfällt das monatliche Entgelt zur Gänze.

2.17.9.2 Für Fälle, in denen die Nicht-Erreichung des Service-Levels dem Auftragnehmer z.B. durch technische Überwachungsseinrichtungen bekannt sein konnte, entfällt die Anzeigepflicht des Auftraggebers gemäß § 1097 ABGB.

2.18 Schadenersatz und Produkthaftung

2.18.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber grundsätzlich ungeschmälert zu. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen des Mangels selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden trifft. Kann der Auftragnehmer jedoch nachweisen, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung

- bei einer Auftragssumme, das ist bei Rahmenverträgen die Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, bis 12,5 Mio EUR mit 50% der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.
- bei einer höheren Auftragssumme, das ist bei Rahmenverträgen die höhere Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, mit 40% der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsaussschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

2.18.2 Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften haften solidarisch. Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nachweislich vom Auftragnehmer, seinen Leuten, seinen Subunternehmern, deren Leuten, seinen Zulieferanten oder deren Leuten verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen Auftragnehmer und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragschreiben ist unverzüglich dem AG-Vertreter zu übermitteln.

2.18.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

2.19 Schutzrechte und Eigentumsübergang

2.19.1 Eigentumsübergang

Das Eigentum an Lieferungen geht mit Zugang an den Auftraggeber an diesen über. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

2.19.2 Standardsoftwarekomponenten

2.19.2.1 An Standardsoftwarekomponenten erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Software weltweit und zu beliebigen Zwecken auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Zur Nutzung im notwendigen Umfang gehört auch die Zur-Verfügung-Stellung für Dritte im Wege eines Rechenzentrums- bzw ASP-Betriebes. Falls die Nutzung der Software nicht zeitlich beschränkt bestellt wurde, gilt der Vertrag als Kaufvertrag.

2.19.2.2 Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung zum gleichen Konzern wie der Auftraggeber gehören, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des Auftraggebers.

2.19.2.3 Die vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte sind – ausgenommen den Fall eines Mietvertrages – unwiderruflich.

2.19.3 Auslegungsregeln für Lizenzdefinitionen

Im Falle der Vereinbarung von Nutzungsbeschränkungen iSd § 40d Abs 4 UrhG gilt folgendes:

- (1) Die Nutzung durch den Auftraggeber darf durch die Beschränkungen nicht behindert werden.
- (2) Wenn von „Prozessoren“ die Rede ist, gelten Prozessoren mit Pipelining, Hyperthreading oder mehr als einem Kern uä (zB dual core) als ein Prozessor. Die Leistungsfähigkeit des Prozessors spielt keine Rolle. Eine Einschränkung auf bestimmte CPU-Nummern gilt als nicht vereinbart. Die Nutzung von Software auf Prozessoren von Test- und Ausweichsystemen bedarf keiner gesonderten Vereinbarung oder Vergütung.

- (3) Eine Einschränkung auf bestimmte CPU-Nummern gilt als nicht vereinbart. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, alle in diesem Rahmenvertrag angeführten Lizenzen und unterstützenden Tools uneingeschränkt auf eigenständigen Test-, Schulungs- und Ausweichsystemen (Clients und Server) zu betreiben. Die hierfür benötigten Lizenzen und Tools – inkl. laufender Softwarewartung – bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung oder Vergütung.
- (4) Wenn von einer Anzahl von „Lizenzen“ oder „Nutzern“ gesprochen wird, sind darunter die Anzahl gleichzeitiger Nutzer (concurrent user) zu verstehen. Dabei gelten als Benutzer ausschließlich natürliche Personen, die direkt mit der lizenzierten Software arbeiten. Sollte Multiplexing Hardware eingesetzt werden, gilt nicht jeder Benutzer am Multiplexing-Frontend als Benutzer im Sinne der Lizenzdefinitionen.
- (5) Die Lizenzdefinitionen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass eine bloße Änderung der technischen Infrastruktur zu einem Mehrbedarf an Lizenzen führt, solange der tatsächliche Nutzungsumfang der betroffenen Applikation gemessen in Prozessoren oder Nutzern dadurch nicht ausgedehnt wird.
- (6) Änderungen in den Lizenzdefinitionen von Standardsoftware, die erst nach Vertragsabschluss erfolgen, erlangen für den Auftraggeber nur insoweit Gültigkeit, als ihm daraus keine Nachteile erwachsen.

2.19.4 Ausarbeitungen, Internet-Inhalte, Individualsoftwarekomponenten

2.19.4.1 An Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und individuell angefertigten Softwareanpassungen erwirbt der Auftraggeber ausschließlich und weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immateriälgüterrechtlichen Nutzungsrechte wie sie sich z.B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben und ist zu etwa notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte exklusiv und ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

2.19.4.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Leistungen für den Auftraggeber Beteiligten übertragen werden.

2.19.4.3 Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren. An allen Individualsoftwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdataträgern, gleich welcher Art, erwirbt der Auftraggeber mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde. Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder wenn ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften dies nicht untersagen, hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdataträgern.

2.19.4.4 Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder wenn ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, oder wenn es nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers zu einer gesetzeskonformen Vertragsauflösung (§ 20 Abs 4 und § 25a Insolvenzordnung) kommt, gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

2.19.4.5 Alle Rechte an vom Auftraggeber erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim Auftraggeber. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

2.19.5 Verwertung von Individualsoftwarekomponenten

Sollten Dritte an den Individualsoftwarekomponenten Interesse zeigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechende Vertragsverhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den interessierten Dritten zwecks Veräußerung von Werknutzungsabwägungen an den Individualsoftwarekomponenten anzubahnen.

2.19.6 Übertragung von Nutzungsrechten und Wartungsverträgen

2.19.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Nutzungsrechte an der Software auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 228 (3) UGB verbundenen Gesellschaften ganz oder teilweise zu übertragen. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Software an den Erwerber endet jegliche Haftung des Auftraggebers aus den Nutzungsbestimmungen dieser Software.

2.19.6.2 Mit der Übertragung der Nutzungsrechte an Standard- oder Individualsoftware kann der Auftraggeber auch die aufrechten, mit dem Auftragnehmer geschlossenen, Wartungsverträge auf den Erwerber übertragen.

2.19.7 Freiheit von Rechten Dritter

2.19.7.1 Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

2.19.7.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

2.19.7.3 Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern. Reagiert der Auftragnehmer nicht binnen 14 Tagen auf die Information, so ist dies als Zustimmung zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu werten.

2.20 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

2.20.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer dort erbrachten Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden sofern Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen, betraglich innerhalb der in 2.18 festgelegten Grenzen.

2.20.2 Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Auftragnehmer mit der Erstellung oder dem Betrieb eines IT-Systems beauftragt sind, dabei Schadenersatzpflichten entstehen und der Verursacher der Schäden nicht ohne großen Aufwand feststellbar ist.

2.20.3 Zur Deckung der in 2.20.1 und 2.20.2 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass herangezogen werden.

2.21 Versicherungen

2.21.1 Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz aller seiner Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

2.21.2 Der Auftragnehmer hat eine dem möglichen Schadensausmaß aus seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung mindestens aber mit einer Deckungssumme von EUR 100.000 abzuschließen und die Deckungszusage dem Auftraggeber bei Aufnahme seiner Tätigkeiten schriftlich nachzuweisen.

2.22 Preise; Vergütung

2.22.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2000 – „DDP“), abgesehen.

2.22.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Spesen, Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.

2.22.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise.

2.22.4 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine (2.13.1) erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

2.22.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- und/oder Pauschalpreisen) einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen (Rechenfehler), so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass aufgrund des Vertrags oder des dem Vertrag zugrundegelegten Angebots eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist. Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so sind die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis maßgebend. Senkt der Auftragnehmer die Listenpreise für Teile der Leistungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Leistung, sind die Preissenkungen auch auf den jeweiligen Vertrag anzuwenden.

2.22.6 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

2.22.7 Entgelte für Wartung können frühestens für den ersten Kalendermonat nach Ende der Gewährleistungsfrist verrechnet werden, das das Wartungsentgelt während der Gewährleistungsfrist Teil des einmaligen Pauschalentgelts ist.

2.22.8 Werden Regieleistungen nach Stundenaufwand vergütet, so sind diese vorher vom Auftraggeber schriftlich zu beauftragen. Regieleistungen sind spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Später vorgelegte Regiestundennachweise werden nicht mehr anerkannt. Die Stundenaufstellung hat folgende Daten zu enthalten: Tag, Name des Bearbeiters, Kurzbeschreibung der Tätigkeit, Stundenzahl, Stundensatz.

2.23 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), vor allem auch im Falle von Varianten- bzw Alternativangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter;
- (4) die Erstellung und Beistellung von Dokumentationen, Schulungsunterlagen uä;
- (5) die Beteiligung an der gemeinsamen Bauafel;
- (6) der An- und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs;
- (7) alle Sicherungsvorkehrungen;
- (8) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (9) die Beleuchtung des Orts der Leistungserbringung;
- (10) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (11) die Arbeitsstelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (12) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (13) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (14) alle Versicherungsprämien;
- (15) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse;
- (16) die Aufräum- und laufende Säuberungsarbeiten;
- (17) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (18) jedwede Baustellen- und Zentralregie;
- (19) die Vertragserichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (20) die Behebung aller Mängel und Schäden, die bis zum Ablauf der Haft-, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (21) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller dazu erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne odgl;
- (22) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (23) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

2.24 Rechnungslegung

2.24.1 Allgemeines

2.24.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (zB Mengenerrechnungen etc) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

2.24.1.2 Die Rechnung hat zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des Auftragnehmers;
- (2) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (3) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat;
- (4) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (5) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis;
- (6) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag;
- (7) Ausstellungsdatum;
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer;
- (9) UID-Nummer des Auftragnehmers und bei Rechnungen über 10.000 EUR des Auftraggebers;
- (10) Bruttorechnungsbetrag;
- (11) Bestellnummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellungen zusätzlich die Rahmenvertragsnummer und
- (12) Bankverbindung des Auftragnehmers.

Die unter (1), (2) und (4) genannten Angaben dürfen durch Schlüsselzahlen oder Symbole ersetzt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus angefügten Unterlagen gewährleistet und im Text der Rechnung auf diese Unterlagen hingewiesen ist.

Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen

derartige Angaben, so trägt der Begünstigte bei Auslandsüberweisungen alle allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

2.24.1.3 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des Auftraggebers anzuführen.

2.24.2 Abschlagszahlung, Abschlagsrechnung, Zahlungsplan

Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

2.24.3 Teilschluss- und Schlussrechnungen

2.24.3.1 Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer nach Übernahme der vertraglichen Leistung durch den AG-Vertreter in mängelfreiem Zustand unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege vorzulegen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

2.24.3.2 Mit der Legung der Schluss- bzw Teilschlussrechnung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag; außerdem verzichtet der Auftragnehmer auf das Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten.

2.25 Zahlung

2.25.1 Die Prüf- bzw Zahlungsfristen (2.25.2) werden – ausgenommen Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind. Ist eine förmliche Übernahme vorgesehen, gilt als Zeitpunkt der positive Abschluss der Übernahme. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln oder Schadenersatzansprüchen.

2.25.2 Zahlungen auf Schluss- und auf Teilschlussrechnungen sind innerhalb von 90 Tagen, alle anderen Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschluss- oder Schlussrechnung) bzw von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltenen Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden. Zahlungs- bzw Skontofristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Zahlung an dem dem letzten Tag der Frist folgenden, beim Auftraggeber systemmäßig vorgesehenen, wöchentlichen Zahltag geleistet wird. Diese Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen weiters unter der Voraussetzung zu laufen, dass der Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung erhält. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

2.25.3 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

2.25.4 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

2.25.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist gemäß

2.25.2 an Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

2.25.6 Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, so sind nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachte Leistung ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zahlung bzw nach Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages schriftlich, elektronisch oder per Fax erhoben werden.

2.26 Aufrechnung

2.26.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art immer gegen die vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

2.26.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis gegen Forderungen des Auftraggebers aus anderen Verträgen (zB Frachtverträgen) aufzurechnen.

2.27 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitvereinbarung

2.27.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

2.27.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, aber nicht das UN-Kaufrecht anzuwenden.

2.27.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Es wird dem Streitwert nach die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen bzw des Handelsgerichts Wien vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

2.27.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

2.28 Allgemeines

2.28.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dergleichen ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

2.28.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.

2.28.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

2.28.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

2.28.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

2.28.6 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen des Auftraggebers durch Spaltung entstanden sind oder noch entstehen werden, auf Gesellschaften, deren Anteile der Auftraggeber zumindest mehrheitlich erworben hat oder noch erwerben wird, auf Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) der Auftraggeber zumindest mehrheitlich übernommen hat oder noch übernehmen wird, sowie auf seine Franchisenehmer übertragen kann, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf sämtliche Rechtsnachfolger des Auftraggebers übergehen, so dass diese (Übernehmer bzw Rechtsnachfolger) gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw Personen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.

2.29 Informationspflichten

2.29.1 Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

2.29.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Inbetriebnahme eines Kaufes bzw für die Dauer eines Miet-, Wartungs-, oder Dienstleistungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der IT-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der IT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen. Er wird weiters den Auftraggeber rechtzeitig mindestens aber zwölf Monate vor dem tatsächlichen Datum über eine bevorstehende Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von IT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung / Garantie / Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderungen anbieten.

2.29.3 Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Insidern allgemein bekannt war oder dem Auftragnehmer bei entsprechender Sorgfalt bekannt sein musste, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (zB durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden unabhängig davon, ob ihm Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht.

2.30 Lieferung von Statistikdaten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung durch den Auftraggeber Statistiken über den Umfang seiner Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber (z.B. also Anzahl gelieferter Stück bzw. „Lizenzen“ von Software, Aufwände für Wartungsleistungen, Qualitätsstatistiken über Betriebs- und Wartungsleis-

tungen, Verrechnungsparameter für Telekommunikationsdienstleistungen, ...) in elektronisch lesbarer Form einmalig oder periodisch zu liefern.